

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4016 –

Gebührenerhebungen des Eisenbahn-Bundesamtes

Im Rahmen der Eisenbahnstrukturreform wurde das Eisenbahn-Bundesamt gegründet, um hoheitliche Aufgaben im Bereich der Eisenbahnen wahrzunehmen. Die Arbeit dieses Bundesamtes soll anteilig aus Gebühreneinnahmen finanziert werden. Dadurch werden Eisenbahnplanungen mit zusätzlichen Kosten belastet.

1. Für welche Amtshandlungen erhebt das Eisenbahn-Bundesamt Gebühren, welche Amtshandlungen sind gebührenfrei?

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) erhebt für die kostenpflichtigen Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Insbesondere sind das die hoheitlichen Entscheidungen beim Vollzug der Eisenbahngesetze und -verordnungen.

Die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit ergibt sich aus dem Verwaltungskostengesetz.

2. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der jeweiligen Gebühren ermittelt?

Das EBA erhebt Gebühren nach den im Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in § 3 Abs. 6 genannten Kriterien.

3. Wie hoch waren die für die Planfeststellung der „Verkehrsanlagen Zentraler Bereich von Berlin“ zu entrichtenden Gebühren?

Für die Planfeststellung der „Verkehrsanlagen zentraler Bereich von Berlin“ betragen die festgesetzten Kosten 3 312 432 DM.

4. Für welche Streckenstillegungen nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes hat das Eisenbahn-Bundesamt im Jahre 1995 Gebühren erhoben, und wie hoch waren diese jeweils?

Entscheidungen nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind grundsätzlich kostenpflichtig. Das EBA hat für alle Entscheidungen auf Streckenstillegung Kosten erhoben. Sie betragen im Einzelfall 900 DM.

5. Wie hoch waren im Jahre 1995 die Gesamteinnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes aus Gebühren?

Die Gebühreneinnahmen des EBA betragen im Haushaltsjahr 1995 rd. 58 Mio. DM.